

6. Besteht ein Anspruch gegen die Reichsbank auf Zahlung des Goldwertes der Banknoten mit Vorkriegsdatum oder auf Aufwertung der durch den Besitz solcher Noten begründeten Forderung?

BGB. §§ 793 flg., 242. RVerf. Art. 153.

Bankgesetz vom 30. August 1924.

IV. Zivilsenat. Ur. v. 20. Mai 1926 i. S. F. (RL) w. Deutsche Reichsbank (Bekl.). IV 694/25.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger trägt vor, er sei Inhaber von 32 — in der Klage einzeln nach Nummern bezeichneten — Reichsbanknoten über je 1000 *M*, die von der Beklagten am 21. April 1910 ausgestellt und im nämlichen Jahr in Verkehr gegeben worden seien; sechs dieser Noten habe er im Oktober 1914 als Gegenwert für abgelieferte 6000 *M* in Goldmünzen erhalten, die weiteren 26 Noten am 1. Januar 1919 als Zahlung für eine Kaufpreisresthypothek. Die Noten stellten sich rechtlich als Schuldschreibungen auf den Inhaber dar; sie seien zwar Zahlungsmittel, enthielten aber gleichzeitig das Versprechen einer Leistung im Sinne von § 793 BGB. Die Beklagte verweigere die Erfüllung dieses Versprechens. Sie habe mit dem Golde des Klägers ihren Goldbestand vermehrt und sei durch die Nichteinlösung in ihrem Vermögensbestand bereichert worden. Die Bestimmung in Abschnitt XVII des Dawesgutachtens und dementsprechend nunmehr

in § 3 des Bankgesetzes vom 30. August 1924, wonach die noch im Umlauf befindlichen Noten zum Satz von 1 Billion Mark gegen 1 Goldmark eingelöst werden sollten, habe nur währungstechnischen Charakter und erfasse lediglich das Zahlungsmittel, lasse aber das aus § 793 BGB. begründete Zahlungsversprechen unberührt; jedenfalls beziehe sie sich nur auf die in der Inflationszeit ausgegebenen, nicht auf Vorkriegsnoten. Wollte man aber das Bankgesetz dahin verstehen, daß es sich auf alle Noten ihrem ganzen Inhalt nach beziehen sollte, dann verstoße es gegen die Reichsverfassung und gegen die guten Sitten und sei deshalb ungültig. Er verlange Aufwertung seines Guthabens auf 50%, wie sie die Beklagte auch ihren Anteilseignern auf deren Anteile gewährt habe. Der Klageantrag ging auf Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von 16000 Reichsmark mit Prozeßzinsen. Die Beklagte hat erwidert, daß nach ihren Büchern von den in der Klage aufgeführten Banknoten eine im Jahr 1916, eine im Jahr 1921, alle übrigen erst im Jahr 1922 ausgegeben worden seien, daß aber auch hinsichtlich früher ausgegebener Noten kein Anspruch wie der vom Kläger geltend gemachte bestehe, weil dem Leistungsanspruch schon der § 2 des Gesetzes vom 4. August 1914 und die §§ 31, 52 des Bankgesetzes vom 30. August 1924, jedem Verlangen einer Aufwertung aber § 3 des bezeichneten Bankgesetzes entgegenstehe. Das Landgericht erkannte auf Abweisung der Klage; es führte aus, daß ein Anspruch auf Zahlung schon deshalb nicht gegeben sei, weil das Gesetz vom 4. August 1914 noch gelte, wonach die Einlösungspflicht für Banknoten bis auf weiteres aufgehoben sei, daß aber dem Klageanspruch auch § 3 des Bankgesetzes entgegenstehe, wonach der gesamte bisherige Notenumlauf der Reichsbank nur im Verhältnis von 1 Billion Mark gegen 1 Reichsmark umzutauschen sei. Der Kläger hat Berufung eingelegt und nunmehr folgende Anträge gestellt:

in erster Reihe festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, nach Aufhebung des Gesetzes vom 4. August 1914, betreffend die Reichskassenscheine und die Banknoten, die im Klageantrag bezeichneten Banknoten des Klägers diesem in Gold zum Goldwert bzw. in Goldwert durch Auszahlung in Reichsmark einzulösen; hilfsweise festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt ist, die Einlösung der im Klageantrag bezeichneten Banknoten des

Klägers unter Berufung auf § 3 des Bankgesetzes vom 30. August 1924 endgültig zu verweigern;
oder ferner hilfsweise die Beklagte nach dem Klagantrag zu verurteilen.

Das Kammergericht erkannte auf Zurückweisung der Berufung. Die Revision des Klägers hatte keinen Erfolg.

Gründe:

(Zunächst wird der Einwand der Beklagten, daß die Feststellungsklage unzulässig sei, für den hilfsweise gestellten Feststellungsantrag abgelehnt.)

... Sachlich aber kann das Verlangen des Klägers nicht als begründet anerkannt werden.

Die Beklagte wendet in erster Reihe ein, daß die Banknoten des Klägers nichts anderes seien als Geldzeichen, und infolgedessen ihren Wert schon vor Erlass des neuen Bankgesetzes verloren gehabt hätten, wie das deutsche Geld im allgemeinen. Dieser Standpunkt wird auch von Sontag in der Deutschen Steuerzeitung 1926 S. 184 vertreten. Das Berufungsgericht dagegen tritt dem Kläger darin bei, daß in dem Aufdruck der Noten: „Ein Tausend Mark zahlt die Reichsbankhauptkasse in Berlin ohne Legitimationsprüfung dem Einlieferer dieser Banknote. Berlin, den 21. April 1910. Reichsbankdirektorium“, mit 10 im Wege der mechanischen Vervielfältigung hergestellten Namensunterschriften ein bürgerlichrechtliches Zahlungsverprechen (§§ 793 flg. BGB.) zu erblicken sei. Auch der erkennende Senat kann eine solche Auffassung nicht grundsätzlich mißbilligen. Entspricht eine Urkunde den Erfordernissen der §§ 793 flg., so ist kein Grund ersichtlich, warum sie die Eigenschaft einer Schuldverschreibung dadurch verlieren soll, daß sie als Geldzeichen verwendet wird. Vgl. Nußbaum, Das Geld S. 28, Text bei Fußnote 2, und dortige Ausführungen. Für die Auffassung des Berufungsgerichts spricht auch die Fassung der Strafvorschrift in § 55 des alten, § 39 des jetzigen Bankgesetzes, wonach die unbefugte Ausgabe von Banknoten oder „sonstigen auf den Inhaber lautenden unverzinslichen Schuldverschreibungen“ verboten ist. Daß ein als Geldzeichen dienendes Papier durch ein aufgedrucktes Zahlungsverprechen die Eigenschaft einer Schuldverschreibung auf den Inhaber erhalten kann, ist im Urteil des VI. Senats vom 28. November 1921 über die sog.

Kriegsnoten (RWB. Bd. 103 S. 231) grundsätzlich bejaht worden (vgl. S. 235 Mitte, S. 239 unten); die Gründe, aus welchen dann dort dem Ausdruck die bürgerlichrechtliche Wirksamkeit versagt worden ist, treffen vorliegend jedenfalls nicht im vollen Umfang zu.

Immerhin hängt die Beurteilung der Frage, ob im einzelnen Fall ein Geldschein als eine Schuldverschreibung angesehen werden kann, vom Wortlaut des Ausdrucks ab, nämlich davon, ob wirklich der Aussteller dem Inhaber eine Leistung versprochen hat (§ 793). Nach dieser Richtung läßt der hier in Rede stehende Ausdruck Zweifelraum; er läßt nämlich auch die Deutung zu, daß er nur eine Mitteilung an den Empfänger über die durch das Bankgesetz begründete öffentlichrechtliche Einlösungspflicht bilden soll. Denn ein besonderer Anlaß, neben dieser öffentlichrechtlichen Einlösungspflicht noch eine bürgerlichrechtliche Zahlungspflicht zu begründen, bestand nicht; namentlich wurde im Verkehr mit Papiergeld von niemand Gewicht darauf gelegt, welchen Wortlaut der auf die Einlösung bezügliche Ausdruck hatte. Die jetzigen Noten der Reichsbank tragen denn auch keinen Ausdruck, der im Sinne eines bürgerlichrechtlichen Zahlungsverprechens geedeutet werden könnte.

Aber auch wenn man sich insoweit auf einen dem Kläger günstigen Standpunkt stellen und aus dem Ausdruck eine Schuldverschreibung bürgerlichen Rechts herauslesen will, so muß gleichwohl sein Anspruch daran scheitern, daß es sich um ein abstraktes Schulbversprechen handelt, das auf einen bestimmten Betrag der zugrunde gegangenen früheren Währung lautet und keinen anderen Anspruch gewährt als den auf Zahlung des Nennbetrags in der zur Zeit der Ausgabe geltenden Währung.

Der Kläger will allerdings geltend machen, sein Anspruch sei kein gewöhnlicher, durch die Geldentwertung beeinflusster Anspruch; seine Banknoten seien vielmehr „Goldobligationen“, die ihm das Recht auf Zahlung in Gold oder zu dem Goldwert gäben, den die Noten zur Zeit der Ausgabe gehabt hätten. Diese Anschauung kann nicht als begründet anerkannt werden. Der Wortlaut des Ausdrucks der Noten unterscheidet sich nach dieser Richtung in nichts von sonstigen Zahlungsverprechen aus der Zeit vor der Geldentwertung; er enthält namentlich keine Goldklausel.

Der Kläger glaubt sich sodann für seinen Standpunkt auf die

Gold-einlösungspflicht berufen zu können, die für die Banknoten durch das Gesetz vom 1. Juni 1909 angeordnet gewesen und durch das Gesetz vom 4. August 1914 nur vorläufig aufgehoben worden sei; aber auch hierin kann ihm nicht gefolgt werden. Wenn man schon mit dem Kläger zwischen der Eigenschaft der Banknoten als Geldzeichen und derjenigen als Schuldverschreibungen unterscheiden will, dann geht es nicht an, die damalige Gold-einlösungspflicht, die für das Geldzeichen angeordnet war und später beseitigt worden ist, ohne weiteres auf die bürgerlich-rechtliche Schuldverschreibung auszudehnen. Letztere bleibt vielmehr, wenn und soweit sie neben dem Geldzeichen anzunehmen ist, ein Zahlungsverprechen gewöhnlicher Art ohne Goldklausel. Die streitigen Noten sind deshalb sowohl in ihrer Eigenschaft als Geldzeichen wie in der als Schuldverschreibungen der Entwertung anheimgefallen. Wenn auch bis zur Erlassung des neuen Bankgesetzes theoretisch die Möglichkeit einer Wiederaufnahme der öffentlich-rechtlich begründeten Gold-einlösung bestand, so hat dies doch in der Verkehrsauffassung die Entwertung der Noten weder nach der einen noch nach der anderen Seite verhindert.

Es bleibt dann noch die Frage übrig, ob dem Kläger ein Recht auf Aufwertung der durch die Noten verkörperten bürgerlich-rechtlichen Forderung zusteht.

Hier fällt ins Gewicht, daß die Noten, wenn sie Schuldverschreibungen darstellen, jedenfalls nur Träger einer abstrakten, von jeder persönlichen vertragsmäßigen Beziehung zwischen Aussteller und Inhaber losgelösten Forderung sind. Nun hat allerdings das Aufwertungsgesetz auch für Schuldverschreibungen auf den Inhaber eine Aufwertung für solche Fälle angeordnet, in denen die Ausgabe der Papiere und ihre Übernahme durch die Zeichner sich inhaltlich einem Darlehensvertrag nähert, wie bei Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände oder bei verzinslichen Teilschuldverschreibungen industrieller Unternehmungen. Für Papiere der hier in Rede stehenden Art gewährt jedoch die Gesetzgebung keinen Aufwertungsanspruch.

Aber auch einer Aufwertung außerhalb des Aufwertungsgesetzes, nach den allgemeinen Grundsätzen des § 242 BGB., sind Ansprüche wie die hier fraglichen nicht zugänglich. Wollte man eine Aufwertung aus Billigkeitsrücksichten zulassen, dann müßten dafür die persönlichen Verhältnisse des jeweiligen Inhabers in Betracht gezogen

werden, und infolgedessen könnte die Höhe des aus dem Besitz des Papiers herzuleitenden Anspruchs für jeden einzelnen Fall verschieden sein, je nach den Verhältnissen dessen, der ihn geltend macht. Das wäre ein Zustand, der mit dem Begriff der Banknoten und mit dem Zweck, zu dessen Erfüllung sie geschaffen wurden, nämlich als Zahlungsmittel von Hand zu Hand zu gehen und dem Verkehr zu dienen, völlig unverträglich wäre. Für sie muß vielmehr das nämliche gelten, was in der Rechtsprechung des II. Zivilsenats (vgl. RGZ. Bd. 110 S. 42) über die Unmöglichkeit der Aufwertung von Wechseln gesagt wird. Auch für Scheine, die von Gemeinden als Notgeld ausgegeben worden sind und die einen als Zahlungsverprechen deutbaren Aufdruck tragen, hat aus dem gleichen Grunde der jetzt erkennende Senat schon ausgesprochen, daß sie keinen anderen Anspruch gewähren als den auf Zahlung des Nennbetrags in ihrer Währung und daß eine Aufwertung bei ihnen nicht erfolgen kann (Urteil vom 29. März 1926 IV 191/25).

Nach alledem hatten die Banknoten des Klägers zur Zeit der Erlassung des Bankgesetzes keinen höheren Wert, als ihrem Nennbetrag nach dem damaligen Kursstand der deutschen Papiermark entsprach, und der Kläger hat auch kein Recht auf eine Aufwertung dieses Nennbetrags. Es ist ihm also durch das Bankgesetz nach keiner Richtung etwas entzogen worden. Auch der in Vollzug des Bankgesetzes erfolgte Aufruf der Noten und die Kraftloserklärung nicht eingelieferter Stücke hat ihm keinen Vermögenswert genommen, da ihm der damals geltende, allerdings verschwindend geringe Wert beim Aufruf angeboten wurde; der Aufruf außer Kurs zu setzender Geldscheine und ihre Einziehung gegen Vergütung des ihnen innewohnenden Wertes ist eine sich häufig wiederholende Erscheinung, die noch von niemand als Enteignung angesehen wurde. Wenn übrigens der Kläger glaubt, auf eine künftige Aufwertung der Banknoten im Wege der Gesetzgebung hoffen zu können, so ist ihm, da er seine Noten behalten konnte, auch in dieser Hinsicht nichts entzogen worden.

Bei dieser Sachlage kommt es auf die Behauptung des Klägers, daß das Bankgesetz vom 30. August 1924 aus verschiedenen Gründen ungültig sei, überhaupt nicht an. Doch mag beigelegt sein, daß diese Behauptung nicht als begründet anerkannt werden kann. Es ist nicht richtig, daß das Reich durch das Bankgesetz sein Gesetz-

gebungsrecht über die Ausgabe von Papiergeld und über das Bankwesen sowie sein Aufsichtsrecht über diese Gegenstände aufgegeben hätte und daß auf diese Weise gegen Art. 7 Nr. 14 und Art. 15 RVerf. verstößen worden wäre. Mit der Erlassung des Bankgesetzes hat das Reich gerade Gebrauch von seinen erwähnten Rechten gemacht und die Ausgabe von Papiergeld und das Bankwesen in einer bestimmten Weise geregelt. Wenn bei dieser Regelung unter dem Druck äußerer Verhältnisse die Rechte des Reichs gegenüber der Reichsbank in verschiedener Beziehung eingeschränkter sind, als es nach dem früheren Bankgesetz der Fall war, namentlich auch das Notenprivileg der Bank für einen längeren Zeitraum festgesetzt worden ist als im früheren Bankgesetz, so macht das nach der hier in Rede stehenden Richtung keinen grundsätzlichen Unterschied. Sollte sich übrigens durch Veränderung der Umstände ein Anlaß zur Abänderung des Bankgesetzes vor Ablauf der vorgesehenen 50 Jahre ergeben, so würden die darauf bezüglichen Gesetze nach wie vor vom Reich zu erlassen sein, gegebenenfalls unter Entschädigung der Bank für Entziehung der ihr jetzt verliehenen Rechte. Die Hindernisse, die einem solchen Vorgehen im Wege stehen, liegen nicht in dem zurzeit bestehenden Bankgesetz, sondern in den außenpolitischen Bindungen, die Deutschland im Londoner Abkommen übernehmen mußte.

Auch die Behauptung des Klägers, daß die Vorschriften des Bankgesetzes mit Art. 153 RVerf. in Widerspruch stünden, vermag seinen Anspruch nicht zu stützen, da er, wie oben gezeigt, weder von einer Enteignung nach Abs. 2 des Art. 153, noch von einer anderweitigen, mit Abs. 1 daselbst unvereinbaren Entziehung von Vermögenswerten betroffen worden ist. Es erübrigt sich deshalb ein näheres Eingehen auf das bezügliche Vorbringen der Revision.

Das gleiche gilt von der Behauptung des Klägers, daß es der Willigkeit widerspreche, wenn das Bankgesetz die Einlösung von Banknoten der hier in Rede stehenden Art in gleicher Weise zum Nennwert vorschreibe wie bei den Noten aus der Inflationszeit mit ihren bis dahin unerhörten Zahlendruckungen. Auch hier ist darauf hinzuweisen, daß die Noten mit Vorkriegsdatum schon zur Zeit der Erlassung des Bankgesetzes in der nämlichen Weise von der Entwertung betroffen waren wie die mit späterem Ausgabedatum. Keine Beachtung kann dabei dem Umstand geschenkt werden, daß nach Kriegs-

ende da und dort Gerüchte auftauchten, wonach es mit den „rotgestempelten Tausendmarkscheinen“ (den gewöhnlichen Scheinen mit dem Nummernausdruck in roter Farbe) eine besondere Bewandnis habe und ihnen ein besonderer Wert innewohne. Es handelte sich dabei um unlautere Machenschaften. Das Deutsche Reich hatte sich verpflichten müssen, die Noten einzulösen, die während des Kriegs im besetzten belgischen Gebiet mit Zwangskurs in Verkehr gebracht worden waren, und dieser Umstand wurde von Unreblischen dazu benutzt, um im Inland Scheine aufzukaufen, sie nach Belgien zu verbringen und von dort aus dem Reich zur Einlösung vorlegen zu lassen. Im regelmäßigen Verkehr dagegen bestand, wie gerichtskundig ist, kein den Nennwert übersteigender Kurs solcher Banknoten.

Der vom Kläger gegen das Bankgesetz vom 30. August 1924 erhobene Vorwurf eines unbilligen Vorgehens gegen die Banknotenbesitzer ist nach dem Ausgeführten hier ohne Bedeutung, da es für die Entscheidung gar nicht auf das Bankgesetz ankommt. Aber es war auch, als das Bankgesetz — noch dazu unter dem Druck der Gläubigerstaaten — die entsprechenden Folgerungen aus der tatsächlich bereits eingetretenen Entwertung der Banknoten zog, für Billigkeitserwägungen kein Raum. Solche hätten eine Rolle allenfalls bei Erlassung des Aufwertungsgesetzes spielen können, das für andere Schuldverschreibungen eine Aufwertung vorgesehen, den Banknoten aber sie versagt hat. Die Rechtsprechung kann daran keine Änderung vornehmen.

Wenn der Kläger sich darauf beruft, daß von der Beklagten, oder von anderen im Einverständnis mit ihr, seinerzeit, als die Bevölkerung zur Ablieferung des Goldes aufgefordert wurde, öffentlich Erklärungen abgegeben worden seien, wonach die Reichsbanknoten so sicher seien wie das abzuliefernde Gold, so kann keine Rede davon sein, daß dadurch den Banknoten eine andere rechtliche Bedeutung beigelegt worden wäre, als sie sonst gehabt hätten. Es handelt sich dabei, wie jedermann erkennen mußte, nicht um rechtsgeschäftliche Erklärungen, sondern um die Äußerung der Meinung, wie sich die Sache bei dem von jedermann erhofften günstigen Ausgang des Krieges gestalten würde. Ebenso wenig kann die Rede davon sein, daß in jenen Angaben eine einen Schadensersatzanspruch begründende arglistige Täuschung gefunden werden könnte.

Daß ein Anspruch aus ungerechtfertigter Bereicherung nicht gegeben ist, hat das Berufungsurteil mit einer jedenfalls im wesentlichen zutreffenden Begründung ausgeführt. Es besteht kein Anlaß, auf eine nähere Erörterung dieses Gesichtspunktes hier einzugehen, weil der Kläger in dieser Instanz nicht auf ihn zurückgekommen ist.